

**Erlass einer Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG;
"Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks"**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	26.11.2025	Stadt Landshut, den	20.10.2025
Sitzungsnummer:	35	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

In seiner Sitzung vom 12.02.2025 beauftragte der Umweltsenat die Verwaltung mit der Einleitung der erforderlichen Schritte zur Inschutznahme des Landschaftsschutzgebietes „Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks“. Vorab sollte mit dem einzigen sonstigen Eigentümer neben der Stadt Landshut, der Uniper Kraftwerke GmbH, geklärt werden, ob ein Einvernehmen hergestellt werden kann, so dass auf eine Abklärung der naturschutzrechtlichen Wertigkeit im Sinne der Schutzwürdigkeit des Gebietes verzichtet werden kann.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 nahm die Uniper Kraftwerke GmbH zum Vorhaben Stellung und widersprach einer Unterschutzstellung von denjenigen Teilflächen, auf denen sich technische Anlagen befinden. Auf den Grundstücken Fl.Nr.2908, Gemarkung Landshut, Fl.Nr. 620/7, Gemarkung Ohu und Fl.Nr. 3626/15, Gemarkung Ergolding stünden folgende technischen Anlagen:

- Rechtsseitiger Hochwasserschutzdeich der Isar
- Ausstiegsbauwerk der Fischaufstiegsanlage
- Rechter Seitengraben der Stauhaltung Altheim

An diesen müssten regelmäßig Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Deshalb sei der Verbotstatbestand § 4 Abs. 2 Nr. 1 zu ergänzen um folgenden fett gedruckten Passus:

„...; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger **sowie Fahrzeuge für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und – bewirtschaftung**“. Dem kann entsprochen werden.

Den wasserbaulichen Anlagen fehle aber grundlegend die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit sei insbesondere an § 2 Nr. 1 LSG-VO zu messen. Als rein technische Bauwerke dienten sie dem vorrangigen Zweck einer sicheren Wasserführung, nicht jedoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, entwickeln oder wiederherzustellen. Unterstrichen werde dies durch die Wertigkeitsdefinition der erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG. Demnach liegt „der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und“ dient „der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“. Nur in absoluten Ausnahmefällen könne diese Wertigkeit durch andere Belange wie den Naturschutz überwunden werden. Weiterhin wandte die Uniper Kraftwerke GmbH ein, dass unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes dienten die technischen Anlagen auch allgemein vorrangig der öffentlichen Sicherheit. Mangels betroffener Schutzgüter sei im Zusammenhang mit den technischen Anlagen auch keine Schutzbedürftigkeit gegeben.

Eine Herausnahme der Teilbereiche mit den technischen Anlagen sei daher geboten.

Die Verwaltung versuchte den Konflikt zu lösen, indem in den Sonderregelungen § 6 Nr. 6 LSG-VO wie folgt ergänzt wurde: „Unberührt bleiben [...] Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltungslast an Gewässern, **insbesondere alle Maßnahmen, die der Instandhaltung**

und Wartung des rechtsseitigen Hochwasserschutzdeichs der Isar, des Ausstiegsbauwerks der Fischaufstiegsanlage und des rechten Seitengrabens der Stauhaltung Altheim dienen“. Dies konnte aber die grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Schutzwürdigkeit nicht ausräumen.

Im Hinblick auf die Praktikabilität wäre es aus Sicht der Uniper Kraftwerke GmbH sinnvoll, die gesamten Flurstücke in ihrem Eigentum, nämlich Fl.Nr. 2908, Gemarkung Landshut, Fl.Nr. 620/7, Gemarkung Ohu, und Fl.Nr. 3623/15, Gemarkung Ergolding, aus dem Schutzgebietsumfang auszunehmen. **In diesem Fall würde die Schutzgebietsfläche von ca. 22,61 ha auf ca. 5,5 ha schrumpfen.**

Alternativ sollen die Fl.Nr. 2908, Gemarkung Landshut, - soweit es im Schutzgebiet liegt - und Fl.Nr. 620/7, Gemarkung Ohu, in Gänze und Fl.Nr. 3623/15, Gemarkung Ergolding, zum Großteil ausgenommen werden, so dass nur noch ein kleines Teilstück der Fl.Nr. 3623/15, Gemarkung Ergolding (vgl. Anlage 4) zusammen mit den städtischen Grundstücken (3623/7 Gemarkung Ergolding, 3623/48 Gemarkung Ergolding, 3623/62, Gemarkung Ergolding, 3623/61 Gemarkung Ergolding, 620/18 Gemarkung Ohu, 620/54 Gemarkung Ohu als Landschaftsschutzgebiet übrigbliebe. Würde man dem folgen, dann würde das Schutzgebiet immer noch seiner Kernstücke beraubt und mit einem Teil unzusammenhängend sein.

Die Zersplitterung der Fläche würde dem Schutzzweck in § 2 Nr. 3 "einen für die Erholung und das Stadtklima wichtigen zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten" entgegensteht. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben das Ausstiegsbauwerk der Fischaufstiegsanlage und der rechte Seitengraben der Stauhaltung Altheim keine Bedeutung.

Eine Ausnahme des rechtsseitigen Hochwasserschutzdeichs aber widerspricht naturfachlichen Belangen. Auch wenn die Dämme eine bauliche Anlage sind, beeinträchtigen bzw. verändern sie den Gebietscharakter in keiner erheblichen Weise, eher im Gegenteil, die Dammbauwerke sind Teil des Gebietscharakters.

Unabhängig davon sind auf den Dämmen - auch nach einer Sanierung, inklusive der Entfernung von Gehölzen - Flächen vorhanden, die dem Naturhaushalt dienen können. In der Biotopkartierung von 1987 wurde festgestellt, dass der Staudamm einen Halbtrockenrasen und extensive Mähwiesen aufweist, die zwar nicht vollständig schutzwürdig sind, aber entwicklungsfähig sind.

Beim Landschaftsschutzgebiet "Alheimer Stausee" sind die Deiche ebenfalls nicht ausgenommen.

Letztendlich handelt es sich dabei aber um eine politische Entscheidung, sodass die Verordnung noch einmal im Umweltsenat vorgestellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Vom Bericht über das Verfahren für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 "Auenkomplex nordwestlich des Biomasseheizkraftwerks" wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungsentwurf

Anlage 2 - Karte (mit Geltungsbereich) 1:5.000

Anlage 3 - Karte ohne Uniper Grundstücke